

## Allgemeine Bestimmungen für Kranarbeiten

### 1. Sperrzeiten

1.1 Unsere Fahrzeuge unterliegen nicht den Sperrzeiten für Ausnahmefahrzeuge, sondern richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) des Lastwagengewerbes (Nacht- und Sonntagsfahrverbot).

### 2. Abrechnung

2.1 Die Abrechnung ausserhalb von Pauschalen erfolgt nach effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde gerundet, von Döttingen nach Döttingen.

### 3. Verantwortung

3.1 Mit Beginn des Einsatzes übernimmt der Auftraggeber die Leitung; er trägt auch die volle Verantwortung für den Einsatz. Unser Personal richtet sich ausschliesslich nach den vorher vereinbarten, unmissverständlichen Zeichen und Anordnungen des Auftraggebers.

3.2 An unsere Maschinen können nur diejenigen Anforderungen gestellt werden, die nach Bedienungs- und Werkvorschriften erlaubt sind (Tragkraft, Auslegerlänge usw.). Die entsprechenden Lastdiagramme der eingesetzten Hebemittel nimmt der Besteller zur Kenntnis.

3.3 Der Kranführer hat das Recht, Anweisungen nicht auszuführen, wenn für Personen, Transportgut, Kranwagen oder andere Gegenstände Gefahr besteht.

3.4 Wünscht der Auftraggeber die Verantwortung während der Kraneinsatzes an uns zu übertragen, so ist spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die gegenseitigen Befugnisse und Verantwortlichkeiten genau regelt. In diesem Fall stellen wir gegen Verrechnung einen Einsatzleiter zur Verfügung.

3.5 Die Zufahrt zum Einsatzort wird vom Auftraggeber gewährleistet und muss gefahrlos passiert werden können. Für Schäden beim Befahren von Baustellen, Höfen, Trottoirs, Vorplätzen, Unterkellerungen usw. haftet in den Fällen der Mieter, bei denen unsere Bedenken ignoriert werden. Dasselbe gilt auch beim Abstützen des Krans.

### 4. Haftung

4.1 Wir haften nur für Schäden, welche aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird wegbedungen.

4.2 Die mit dem Kran zu transportierenden Güter haben wir mit einer Frachtführerhaftpflichtversicherung mit einer Höchstsumme von Fr. 600'000.- versichert. Die Prämie für diese Deckung ist in unseren Preisen inbegriffen. Wünscht der Auftraggeber eine höhere Deckung, ist die ausdrücklich zu verlangen. Die Versicherung erfolgt in diesem Fall durch uns. Die daraus resultierende Mehrprämie wird nach Ergebnis verrechnet.

4.3 Für Schäden am Kranwagen, welche ohne unser eigenes Verschulden entstehen, haftet der Auftraggeber.

4.4 Beim Ausfall des Krans, aus irgendwelchen Gründen, beim Heben und Befördern von Lasten, sowie für verspätetes Eintreffen des Krans beim Auftraggeber, ist jegliche Haftung für die Arbeitsverzögerungen und den daraus entstehenden Wartezeiten ausgeschlossen. Fällt ein Kran infolge eines Defektes aus, wird die Zeit des Ausfalls nicht berechnet. Die Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges können wir nicht übernehmen, wird jedoch nach Möglichkeit versucht. Alle beim Ausfall eines Krans entstehenden Kosten für Arbeitslöhne, Maschinen- und Fahrzeugstandgelder, Minderwerte usw., zählen zu den nicht versicherbaren Risiken; weder wir, noch unsere Versicherungsgesellschaft können eine Haftung übernehmen.